

Benutzungsordnung für die Turnhalle der Grundschule Aholming

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

Diese Benutzungsordnung regelt die Nutzung der Turnhalle an der Grundschule Aholming. Die Turnhalle dient der Gesundheit, Freizeitgestaltung und sportlichen Betätigung der Bevölkerung. Ihre Nutzung erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage nach den Bedingungen dieser Benutzungsordnung, die der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in der Halle dient.

§ 2 Belegungsplan

(1) Die Gemeinde überlässt die Turnhalle der Grundschule, den Turn- und Sportvereinen und den Sport treibenden Organisationen oder Verbänden im Rahmen eines Belegungsplanes für den Unterricht und den Übungsbetrieb in Turnen und Sport.

(2) Der Belegungsplan wird von der Gemeinde in Zusammenarbeit mit der Schule, den Vereinen und den Sport treibenden Organisationen und Verbänden aufgestellt.

§ 3 Benutzung der Räume und Einrichtungen

(1) Die Halle darf nur in Anwesenheit eines Lehrers, Trainers oder Übungsleiters genutzt werden. Die Benutzung der Turnhalle erstreckt sich auf die Halle, die Umkleide- und Duschräume sowie die Turn- und Sportgeräte. Die Turn- und Sportvereine sind berechtigt, mit Zustimmung der Gemeinde eigene Geräte in der Turnhalle aufzubewahren. Diese sind als Vereinseigentum zu kennzeichnen.

(2) Die technischen Einrichtungen der Turnhalle (Heizung, Beleuchtung, Be- und Entlüftung, Warmwasserversorgung) werden von der Schulleitung überwacht und bedient. Sie kann im Einzelfall dem verantwortlichen Lehrer oder dem Übungsleiter die Bedienung überlassen. Die Benutzer der Turnhalle dürfen zusätzliche technische Einrichtungen nur mit Zustimmung der Gemeinde einrichten und an das Versorgungsnetz der Halle anschließen.

(3) Die Schulleitung verwaltet die Schlüssel für sämtliche Räume der Turnhalle. Jeder verantwortliche Übungsleiter erhält einen Schlüssel. Der Hallenschlüssel darf nicht an andere Personen weitergeben werden. Die Schlüssel sind von der Schulleitung gegen Unterschrift entgegenzunehmen und wieder zurückzugeben.

§ 4 Allgemeine Ordnungsbestimmungen

(1) Die Benutzer der Turnhalle werden angehalten:

- alle Einrichtungen schonend und pfleglich zu behandeln, sowie Schäden und Mängel unverzüglich der Schulleitung anzuzeigen,
- Fluchtwege und Notausgänge stets freizuhalten,
- die Benutzungszeiten nach dem Belegungsplan einzuhalten,
- die Turnhalle (ausgenommen Eingangsbereich und Umkleideräume) nicht mit Straßenschuhen zu betreten.

(2) Der Übungsbetrieb ist nur mit ordentlicher Sport- oder Turnkleidung und nur mit sauberen Turnschuhen (Hallensportschuhe) gestattet. Bei der Durchführung von Ballspielen ist sorgsam darauf zu achten das Gebäude und Gerätschaften nicht beschädigt werden. Beim Fußball spielen dürfen keine Lederbälle benutzt werden, sondern nur befüllte Hallenfußbälle.

(3) In allen Räumen der Turnhalle ist nicht erlaubt:

- das Rauchen,
- der Genuss von Alkohol,
- der Verkauf von Waren und Getränken,
- das Ablagern von Abfällen außerhalb der aufgestellten Behälter,
- das Mitbringen von Tieren.

(4) Die Turnhalle ist in einem sauberen und ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen.

§ 5 Aufsicht bei der Benutzung der Turnhalle

(1) Die Lehrer, Trainer, Übungsleiter und andere verantwortliche Aufsichtspersonen (mindestens 18 Jahre alt), die der Gemeinde namentlich genannt werden müssen, sind für die Ordnung in der Turnhalle während des Sportunterrichts bzw. des Übungsbetriebes verantwortlich. Sportunterricht und Übungsbetrieb dürfen nur unter ihrer Aufsicht durchgeführt werden. Sie können den Benutzern der Turnhalle auf Grund der Benutzungsordnung Anweisungen erteilen.

(2) Außerdem haben Sie dafür zu sorgen das schadhafte Turn- und Sportgeräte zur Vermeidung von Unfällen oder Verletzungen nicht benutzt und die Schäden sofort der Gemeinde/ Schulleitung gemeldet werden.

§ 6 Haftung

(1) Die Benutzung der Anlage insgesamt, sowie der darin befindlichen Geräte und Einrichtungen, erfolgt auf eigene Gefahr des Benutzers. Die Turn- und Sportvereine und

andere Sport treibende Verbände und Organisationen stellen die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Mitglieder oder Beauftragten und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Turnhalle der Geräte und Zugänge zu den Räumen stehen.

(2) Sie verzichten auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte. Der Abschluss einer entsprechenden Haftpflichtversicherung wird empfohlen.

(3) Für eingebrachte Sachen, insbesondere Sportgeräte, Kleidungsstücke, Wertsachen und dergleichen bleibt die Gemeinde von jeglicher Haftung befreit.

(4) Die Haftung für die Gemeinde als Grundstücksbesitzerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden (§836 BGB) bleibt unberührt.

§ 7 Fundsachen

Fundgegenstände sind unverzüglich im Rathaus der Gemeinde Aholming abzuliefern. Sie werden nach den dafür geltenden Bestimmungen behandelt.

§ 8 Zuwiderhandlungen

Die Beauftragten der Gemeinde sind berechtigt, Personen, die gegen die Vorschriften dieser Benutzungsordnung verstoßen, aus der Anlage zu verweisen. Bei wiederholten Verstößen gegen diese Benutzungsordnung durch die Benutzer wird nach vorheriger Verwarnung durch die Gemeinde die Erlaubnis zur Benutzung der Turnhalle ganz oder auf Zeit entzogen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung gilt ab 01.01.2016 und ist für alle Benutzer der Turnhalle verbindlich. Die Gemeinde kann im Allgemeinen oder im Einzelfall weitere Bestimmungen erlassen.

Aholming, den 15.12.2015

Gemeinde Aholming

Betzinger

1. Bürgermeister